

Änderung der
S A T Z U N G
des
Tennis-Club Neugablonz e.V.
zum 30. Januar 2024

§ 11 (neu) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
- (3) Ein Beschluss entsprechend Absatz 2 hat grundsätzlich die Gültigkeit für ein Geschäftsjahr und muss ggf. jährlich erneuert werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.